

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 14 vom 13.09.2001

11. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de. **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Amtliche Bekanntmachungen	
1.1.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses – Umlegungsverfahren „Berliner Straße Süd“	Seite 1
1.2.	Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Seite 1 - 5
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	Seite 5 – 8

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses – Umlegungsverfahren „Berliner Straße Süd“

Gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Berliner Straße Süd“ in der Zeit **vom 17. September 2001 bis einschließlich 17. Oktober 2001** in der Gemeindeverwaltung Schöneiche im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, im Erdgeschoss (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen.

In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht.



Beeskow, den 17. August 2001

Schreiber

- Der Vorsitzende des Umlageausschusses -

1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Aufgrund von § 6 und § 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, Seite 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl I, S. 30) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl Teil II, Nr. 24 vom 28.12.2000) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.06.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Präambel

Jede Gemeinde muss nach der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg eine Hauptsatzung erlassen. In Ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

§ 1 Name der Gemeinde

(§ 11 GO - Gemeindeordnung)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen; Flagge und Dienstsiegel (§ 12 GO)

1. Das Wappen der Gemeinde ist von Silber und Grün gespalten und zeigt darin eine bewurzelte Eiche mit vier Früchten in verwechselten Farben.
2. Die Flagge der Gemeinde ist von Silber und Grün gespalten.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde ist kreisrund, zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) die Umschrift "GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN * LANDKREIS ODER-SPREE".

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Petitionsrecht (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 GO)

1. Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den/die Bürgermeister/in über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
2. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Zu diesem Zwecke sind Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit gem. § 17 GO durchzuführen. Vorschriften über förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
3. Der/die Bürgermeister/in setzt Ort und Zeit von Einwohnerversammlungen fest und veranlasst rechtzeitig deren Bekanntgabe, er/sie leitet die Versammlung. Hat die Gemeindevertretung die Einwohnerversammlung einberufen, so leitet der/die Vorsitzende/r diese Versammlung.
4. Der/die Bürgermeister/in hat die Ergebnisse von Einwohnerversammlungen und deren Empfehlungen unverzüglich der Gemeindevertretung mitzuteilen.
5. Im Rahmen des § 16 GO hat jede/r Einwohner/in das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Einsichtsrecht kann er/sie bis 14.00 Uhr am Tag der öffentlichen Sitzung während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung in der Brandenburgischen Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, wahrnehmen.
6. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Einwohner in der Einwohnerfragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auch Kinder und Jugendliche haben in der Einwohnerfragestunde Rederecht. Die Einwohnerfragestunde ist ein fester Tagesordnungspunkt.
7. Einwohner können gemäß § 19 GO einen Einwohnerantrag einbringen, damit die Gemeindevertretung eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät.
8. Die Bürgerschaft kann gem. § 20 GO über eine Gemeindeangelegenheit einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), bestimmte Angelegenheiten sind nach § 20 Abs. 3 GO ausgeschlossen.
9. Jede/r hat gem. § 21 GO das Recht, sich mit einer Petition in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und

Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in zu wenden.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 GO)

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wirkt auf die Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in der sozialen Sicherheit hin und bestellt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
2. Aufgaben und Zuständigkeit der/des Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.
3. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Aufgaben an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und Hinweise berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
4. Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
5. Sie/Er nimmt dieses Recht wahr, indem sie/er sich an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
6. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei Personalangelegenheiten zu den Tagesordnungspunkten auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen teilzunehmen.
7. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal im Kalenderjahr vor der Gemeindevertretung.

§ 5 Beauftragte (§ 25 GO)

Für besondere Aufgabenbereiche oder Bevölkerungsgruppen kann die Gemeindevertretung im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsvorsorge ehrenamtliche Beauftragte bestellen, z.B.:

- a) Migranten,
- b) Menschen mit Behinderungen,
- c) Senioren,
- d) Jugend,
- e) Sport,
- f) Grabenschau,
- g) Denkmalschutz,
- h) Ortschronik,
- i) Naturschutz.

§ 6 Zusammensetzung der Gemeindevertretung (§ 34 GO)

1. Die Gemeindevertretung hat 23 Mitglieder, 22 Gemeindevertreter/innen und der/die Bürgermeister/in. Die Gemeindevertretung wählt auf ihrer, durch die/den Bürgermeister/in einzuberufenden, konstituierenden Sitzung nach einer
2. Neuwahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung und unter Leitung des/der Vorsitzenden zwei

Stellvertreter/innen. Die Gemeindevertretung bestimmt bei der Wahl die Reihenfolge der Stellvertreter.

3. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung

nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 7 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)

1. Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziffern 18 und 19 die Entscheidung vor über:
 - a) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 100.000 DM übersteigt;
 - b) den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000 DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sofern der Wert 10.000 DM übersteigt,
2. Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zu den Wertgrenzen der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)

1. Die Gemeindevertretung behält sich nach § 63 Absatz 1 Buchstabe e) GO folgende Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der/die hauptamtliche Bürgermeister/in zuständig ist, zur Entscheidung vor:
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen, mit einem Wert von über 500.000 DM;

§ 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

1. Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in sein/ihr Recht nach § 37 Absatz 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in zuzuleiten.
2. Jede/r Gemeindevertreter/in hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, in denen er/sie nicht vertreten ist, mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er/sie einem Mitwirkungsverbot unterliegt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihr/ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält auf Antrag die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, in denen er/sie nicht ordentliches Mitglied ist.
3. Kann ein/e Gemeindevertreter/in die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er/sie sich vorher beim/bei der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/ihren Vertreter zu benachrichtigen.
4. Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten z.B. im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichwertigen Organ einer juristischen Per-

son mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden zu Beginn der Mitgliedschaft eines/einer Gemeindevertreter/in oder eines sachkundigen Einwohners in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss durch den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung allgemein bekanntgemacht.

§ 10 Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

1. Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden nach § 18 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht
2. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Rechtsstreitigkeiten

§ 11 Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

1. Die Anzahl, Größe und Aufgabenbereiche von Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 50 GO.
2. In jeden Ausschuss können auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige Einwohner/innen berufen werden. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Benennung der Ausschussvorsitzende erfolgt nach § 50 Absatz 8 GO. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Ausschüsse selbst bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt hierzu eine Person aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für jedes der Gemeindevertretung angehörende Mitglied eines Ausschusses ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Absatz 1 bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 10 Absatz 2 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Hauptausschuss (§§ 55-57 GO)

1. Der Hauptausschuss besteht aus sechs Gemeindevertretern und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtes Mitglied. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses regelt sich nach § 56 GO.
2. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese/r durch ein Mitglied des Hauptausschusses vertreten.

Die Ermittlung des/der Vertreters/in erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, wobei nach jeder Verhinderungsperiode der/die letzte Vertreter/in außer acht zu lassen ist.

3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten gemäß § 57 GO.
4. Der Hauptausschuss stimmt die Tätigkeit der Fachausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Der Hauptausschuss empfiehlt die

gemeinsame Beratung von Fachausschüssen sowie die Behandlung von Inhalten, die für die Gemeinde bedeutsam sind. Der Hauptausschuss führt die inhaltliche Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse der Gemeindevertretung durch und berichtet regelmäßig, mindestens halbjährlich darüber vor der Gemeindevertretung.

5. Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Personalausschuß, Petitionsausschuß und Vergabeausschuß.
6. Der Hauptausschuss ist zuständig für Angelegenheiten kommunaler Betriebe oder Betriebe mit kommunaler Beteiligung. § 35 Abs. 2 Nr. 24-27 GO bleiben unberührt.
7. Der Hauptausschuss ist zuständig für Erlaß von Abgaben von 1.000 DM bis 10.000 DM.
8. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 10 Absatz 2 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
9. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen bei einem Wert zwischen 75.000 DM und 500.000 DM
 - die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert zwischen 30.000 DM und 100.000 DM liegt;
 - den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000 DM nicht übersteigt

§ 13 Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)

Der Hauptausschuss kann sich gemäß § 57 Abs. 2 GO durch Beschluss einzelne Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur Entscheidung vorbehalten.

§ 14 Beigeordnete/Vertretung des Bürgermeisters (§§ 66, 70 GO)

1. Es wird ein/e Beigeordnete/r von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des/r Bürgermeisters/in gewählt.
2. Der/die Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in bei Verhinderung.
3. Der/die Beigeordnete vertritt den/die Bürgermeister/in ständig in ihrem/seinem Geschäftsbereich.

§ 15 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

1. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter;
 - b) der Angestellten, sofern es sich nicht um Amtsleiterstellen bzw. Leiterstellen der gemeindlichen Einrichtungen handelt.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Gemeindebediensteten unterzeichnet der/die Bürgermeister/in allein
 - a) bei den Arbeitern;
 - b) bei den Angestellten, sofern es sich nicht um Amtsleiterstellen bzw. Leiterstellen der gemeindlichen Einrichtungen handelt.
3. Neu zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, ist für die Form der Ausschreibung § 17 dieser Hauptsatzung maßgebend. Über Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung entscheidet bei Angelegenheiten gemäß Absatz 1 der Hauptausschuss und bei sonstigen Angelegenheiten die Gemeindevertretung.

§ 16 Rederecht

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte und die berufenen ehrenamtlichen Beauftragten sowie die Vertreter von Beiräten erhalten in der Sitzung der Gemeindevertretung auf Antrag Rederecht.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/in.
2. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt führt die Bezeichnung "Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin". Es wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin herausgegeben.
3. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die keine Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind und nicht von Amts wegen im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt. Sie können daneben im Amtsblatt veröffentlicht werden. Soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushangs ist auf dem Aushang aktenkundig zu machen.
4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch bewirkt werden, dass diese im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, zu jedermann Einsicht während der Dienstzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Der Zeitraum der Auslegung ist aktenkundig zu machen.
5. Die Bekanntmachungskästen sind an den nachfolgend genannten Orten in der Gemeinde angebracht:
 - a) Brandenburgische Straße, vor dem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung;
 - b) Am Rosengarten / Ecke Steinstraße, im Bereich des Dienstleistungszentrums;
 - c) Hohes Feld, Ecke Kalkberger Straße;
 - d) Schöneicher Straße, Straßenbahnhaltestelle „Dorfaue“;
 - e) Friedrich-Ebert-Straße / Ecke Friedrichshagener Straße.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse werden in den in § 17 Punkt 5 bestimmten Bekanntmachungskästen durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushangs ist auf dem Aushang aktenkundig zu machen. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Aushangfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

§ 19 Anlagen

Die zeichnerischen Darstellungen des Wappens, der Flagge und des Siegels sind Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 14.06.2001

Burckhard Dörr
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Die in §§ 2 und 19 der vorgenannten Satzung benannten Anlagen werden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Zimmer 20, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, zu jedermann Einsicht während der Sprechzeiten in der Zeit vom 14.09.2001 bis 05.10.2001 ausgelegt.

Schöneiche bei Berlin, den 06.09.2001

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

SIEGEL

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Mit Beginn des Jahres 2001 ist das neue Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg" (LAPRO), das nach wie vor aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird, in Kraft getreten. Damit unterstützt das Land Brandenburg arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Brandenburgerinnen und Brandenburger.

Was kann gefördert werden ?

die Berufsausbildung

die Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

die Beratung und Begleitung von Existenzgründerinnen und -gründern

die Arbeitsaufnahme von arbeitslosen Bürgerinnen und Bürgern im Bereich des "Öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes" und im erwerbswirtschaftlichen Sektor (z. B.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse)

Projekte im Bereich "Arbeit statt Sozialhilfe", Arbeitslosen-Service-Einrichtungen

Programme zur beruflichen Ausbildung

- Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze
- Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden
- Richtlinie der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk

- Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000

Programme zur Integration

- Richtlinie zur qualifizierenden Beratung und beratenden Begleitung (Coaching) von Existenzgründerinnen und -gründern aus der Erwerbslosigkeit
- Förderung der Regionalstellen "Frauen und Arbeitsmarkt"
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an „Arbeitslosen – Service“- Einrichtungen
- Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit
- Richtlinie zur Förderung von "Arbeit statt Sozialhilfe"
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III

- Richtlinie zur Förderung von fachl. Anleitung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 SGB III - ABM-fachliche Anleitung
- Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung
- Mainzer Modell

Programme zur Prävention

- Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg

Programme für Innovation

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer und modellhafter Lösungen zur sicherheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Technologien – SiGAT
- Förderung des berufsbezogenen internationalen Jugendaustausches
- Förderung der "Akademie 50 + "
- INNOPUNKT - Innovative arbeitsmarktpolitische Schwerpunktförderung in Brandenburg

Weitere Förderungen

Richtlinie für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 17. Januar 2001

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe

Das Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ können Sie im Internet unter www.brandenburg.de/land/masgf/arbeit einsehen. Die vollständigen Richtlinien und die dazugehörigen Antragsformulare finden Sie unter www.lasa-gmbh.de. Nähere Auskünfte zu den Richtlinien und zum Antragsverfahren erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen im CALL-CENTER unter der Rufnummer 03 31 - 76 12 00: montags bis donnerstags von 7 bis 17 Uhr und freitags von 7 bis 16 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten erhalten Sie allgemeine Informationen zu aktuellen Richtlinien über unser digitales Info-Telefon unter der Rufnummer 03 31 - 76 13 00.

Das Landesprogramm kann an den Sprechtagen in der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Str. 40, Zimmer 32, bei Herrn Majewski (Tel. 030/643304-115) eingesehen werden.

Entwässerungstechnische Erschließung - Schmutzwasserkanalisation

Die weitere Erschließung der Gemeinde Schöneiche ist vorgesehen. Im Auftrag des Wasserverbandes Strausberg – Erkner werden im Rahmen der Genehmigungsplanung

für das Jahr 2002, in folgenden Straßen Baumaßnahmen vorbereitet.

- **Am Rosengarten / Bergstrasse / Grenzstraße / Heideweg / Höhenweg / Pilzsteg / Steinstraße / Leipziger Straße**
- **Arndtstraße / Heinestraße / Neue Watenstädter Straße / Kalkberger Straße / Körnerstraße / Paul-Singer-Straße / Grüner Weg**
- **Dorfaue**

Dorfstraße / An der Reihe

Information über eine Ausschreibung der Gemeinde Kauf eines Dienst-Pkw – Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A

a) Gemeinde Schöneiche, Hauptamt (Herr Semmling),

Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030/64 33 04 103, Fax. 030/64 33 04 111; e-Mail: info@schoeneiche-bei-berlin.de

- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A
- c) Art der Leistung: Kauf eines Pkw mit bivalentem Antrieb
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Beginn der Leistung: 01.11.2001; Leistungsfrist: 1,5 Monate
- f) Anschrift: siehe unter a)
- g) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 28.09.2001. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nachträglich eingegangene Anforderungen von Unterlagen nicht berücksichtigt werden.
Versand der Unterlagen bis spätestens 02.10.2001 (Postausgang)
Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 5 DM
Überweisung auf Konto: 5470128560 bei Hypobank Berlin (BLZ 10120760)
Zahlungsgrund: 0200-1000, Pkw
- h) Ablauf der Abgabefrist der Angebote: 18.10.2001, 12 Uhr
- k) Vertragserfüllungsbürgschaft: entfällt
- l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- m) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen: entfällt
- n) Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 01.11.2001 - bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- o) Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen des § 27 VOL/A.
- p) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Angebotspreise sind in Deutsche Mark anzugeben.

Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2001

Auch in diesem Jahr besteht wieder die Möglichkeit, zur Entsorgung der großen Laubmassen von den Straßenbäumen spezielle Säcke (rote Säcke mit weißer Aufschrift) im Baubetriebshof der Gemeinde gegen Barzahlung zu erwerben. **Der Kostenbeitrag pro Laubsack beträgt 2,00 DM.**

Der Baubetriebshof der Gemeinde befindet sich im Bunzelweg 19 / Ecke Krummenseestrasse.

Der Zugang erfolgt über die Metalltreppe in der Krummenseestrasse.

Verkaufszeiten:

Von September bis November wöchentlich immer am Mittwoch von 8.00-12.00 und 13.00-18.00

Erster Verkaufstag: 12. September

Letzter Verkaufstag: 21. November

Wegen der Feiertage am 3. und 31. Oktober erfolgt der Verkauf für diese beiden Tage jeweils am darauffolgenden Wochentag.

Abfuhrzeiten:

Die gefüllten und zugebundenen Säcke werden von allen Straßen mit Straßenbaumbestand wöchentlich eingesammelt. Das Laub in den Säcken darf nicht zu sehr verdichtet werden, da sonst die Bodennaht reißt. Auch rote Säcke mit weißer Aufschrift aus den Vorjahren (1997, 1998, 1999 und 2000) dürfen verwendet werden.

Die Abfuhr beginnt etwa eine Stunde nach Sonnenaufgang. Jede Strasse wird wöchentlich nur einmal angefahren (montags

oder dienstags), bei hohem Aufkommen an Laubsäcken kann sich die Abfuhr auch bis mittwochs verzögern. Die Ortsbereiche werden in folgender Reihenfolge angefahren: 1. Schöneiche 2. Fichtenau 3. übrige

Erster Abfuhrtermin: 1./2. Oktober

Letzter Abfuhrtermin: 3./4. Dezember

Weitere Hinweise:

Mieter der GWG „Berliner Bär“ e.G. erhalten gegen Nachweis ihrer Wohnadresse (Personalausweis ist bitte vorzulegen) die Laubsäcke ohne Barzahlung ausgehändigt; die Bezahlung erfolgt über die Betriebskostenabrechnung!

Bitte helfen Sie wie schon in den Vorjahren mit, ein ordentliches Erscheinungsbild unserer Gemeinde zu gewährleisten!

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung in der Brandenburgischen Straße 40 ist an folgenden Tagen besetzt:

**montags von 9 bis 14 Uhr,
dienstags von 13:30 bis 18 Uhr,
donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 16:30 Uhr.**

Nur an diesen Tagen werden die gelben Säcke ausgegeben. Bei Bedarf werden an diesen Tagen auch die grauen Müllsäcke verkauft.

Wir bitten Sie für diese Einschränkung um Verständnis.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert:

Bildungsfreistellung/Bildungsurlaub

Zusätzlich zum Jahresurlaub hat jede/r Brandenburger Beschäftigte Anspruch auf zehn Arbeitstage Bildungsfreistellung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Als Beschäftigte gelten hier Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, deren Arbeitsstätte im Land liegt sowie die in Heimarbeit Beschäftigten samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind.

Diese Personen werden unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeit freigestellt, wenn sie an einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung zum Zwecke der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung teilnehmen.

Dieser Anspruch auf Bildungsfreistellung ist im Gesetz zur

Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 verankert. Weitere wichtige Voraussetzungen für die Gewährung der Bildungsfreistellung sind:

- ein sechsmonatiges Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses,
- ein schriftlicher Antrag bei der Beschäftigungsstelle spätestens 6 Wochen vor Beginn der Weiterbildung

Der/die Arbeitgeber/in braucht der Bildungsfreistellung zum gewünschten Termin nicht zuzustimmen, wenn zwingende betrieblichen Gründe oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Aspekten den Vorrang verdienen, dagegensprechen. Eine Liste anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen ist im Internet unter

<http://www.brandenburg.de/land/mbjbs/kurse/liste/index.htm> zu finden.

Adressen von Frauenbildungsstätten mit anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen können bei der Gleichstellungsbeauftragten abgefordert werden.

Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonntag, 30.09., 16.00 Uhr: „Herbstkonzert“ der Woltersdorfer Chorgemeinschaft

Karten zu 10,00 DM erhalten Sie im Vorverkauf im Heimathaus, Dorfstraße 8 sowie an der Tageskasse.

Kulturgießerei, An der Reihe

Sonntag, 16.09., 16.00 Uhr: Literatur-Café – es werden russische Autoren gelesen. Eintritt: 6,00 DM

Dienstag, 25.09., 20.00 Uhr: Der Freundeskreis des Films zeigt: „Andrej Rubljow“, UdSSR 1968, Regie: A. Tarkowskij

Sonnabend, 29.09. – **Familientheatertag**

16.00 Uhr – „Abenteuer auf dem Dachboden“, Puppentheater aus dem „Nest“

17.30 Uhr – „Der kleine Prinz von Dänemark“, Theatergruppe aus dem „Nest“

20.00 Uhr – „Rose & Celeste“, Theatergruppe der Kulturgießerei
Eintritt: 5,- DM, 5,- DM, 12,- DM bzw. 17,- DM im Block

Sonntag, 30.09., 16.00 Uhr: Theatervorstellung „Rosa & Celeste“; Eintritt: 12,00 DM

Stellenausschreibungen

Die **Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin** (11.300 Einwohner), 1997 und 2000 Preisträger bei TAT-Orte – Gemeinden im ökologischen Wettbewerb, schreibt folgende **Stellen** aus:

2 Sozialpädagogische Fachkräfte für Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Freizeitbereich

Einstellung spätestens zum 1. Oktober 2001

Aufgaben: Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in den kommunalen Einrichtungen Jugendclub und Freizeithaus NEST sowie Zusammenarbeit mit Schulen und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen freier Träger (Kunst- und Kulturgießerei, Theatergruppen, usw.) und Projektarbeit.

Voraussetzungen: Fachhochschulabschluss oder entsprechende Qualifikation, Leistungsbereitschaft und Engagement für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Fähigkeit zur Entwicklung kultureller Bedürfnisse bei Kindern und Jugendlichen zur Stärkung der Selbstfindung über Projektarbeit, Bereitschaft zur Teamarbeit und zu eigenverantwortlicher Projektarbeit, Aufgeschlossenheit für alle Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch im Bereich künstlerischer Angebote und Neue Medien. Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Öffnungszeiten 12 bis 21 Uhr), auch an Wochenenden (Workshops, Freizeitfahrten, Erlebniswochenenden, Theaterbesuche usw.). **Vergütung:** BAT-O Vb (40 Std. / Woche)

Ausschreibungsfrist bis 15. September 2001

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „**Bewerbung – nicht öffnen**“ auf dem Umschlag) richten Sie **bitte an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister; Kennwort: Bewerbung Sozialpädagogische Fachkraft, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin**

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden **nicht** erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein **ausreichend frankierter Rückumschlag** beigelegt ist.
Schöneiche bei Berlin, den 25.07.2001 Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Bunzelweg 19 statt. Folgende Termine werden bekanntgegeben: 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember.

Manfred Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle

Termine für das Jahr 2001 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche

- Ausschuss für Ortsplanung: 08.10., 19.11. jeweils um 18:30 Uhr; *
- Ausschuss für Haushalt und Finanzen: 09.10., 20.11. jeweils 18:30 Uhr; *
- Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, OPNV: 10.10., 21.11. jeweils um 18:00 Uhr; *
- Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft: 11.10., 22.11. jeweils um 19:00 Uhr; *
- Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen: 11.10., 22.11. jeweils um 19:00 Uhr; **
- Hauptausschuss: 22.10., 03.12. jeweils um 19:00 Uhr; *
- Gemeindevertretung: 07.11., 12.12. jeweils um 18:00 Uhr; ***

* Die Sitzungen finden in der Seniorenwohn- und pflegeheim gGmbH, Hannestraße 18, 15566 Schöneiche statt.

** Die Sitzungen finden in der Grundschule I, Dorfaue 17 – 19, 15566 Schöneiche statt.

*** Die Sitzungen finden im Versammlungsraum des Sportplatzgeländes in der Babickstraße, 15566 Schöneiche, statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Str. 40, d. h. 18.10., 15.11. und 20.12.2001

Änderung der Verteilung des Amtsblattes für die Gemeinde Schöneiche ab 01.01.2002

Die Gemeinde Schöneiche wird ab 01.01.2002 die Verteilung des Amtsblattes für die Gemeinde Schöneiche ändern. Die Verteilung erfolgt nicht mehr über die Haushalte bzw. über „Kümmel´s Anzeiger“. Das Amtsblatt liegt dann für die Schöneicherinnen und Schöneicher an ausgewählten Orten zur kostenlosen Abholung aus, die noch bekanntgegeben werden.

Die Gemeindeverwaltung Schöneiche bemüht sich derzeit, die Auflagenstärke des Amtsblattes zu ermitteln. Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung. Bürgerinnen und Bürger, die Interesse am Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche haben, möchten sich bitte in der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Zimmer 20, Frau Schönknecht, Brandenburgische Straße 40 in 15566 Schöneiche zu folgenden Zeiten melden: montags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, mittwochs von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 12 Uhr und 13 bis 16:30 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr. Telefonisch: 030 - 64 33 04 – 122 oder per FAX 030 – 64 33 04 – 111

Nachfolgendes Formular können Sie an die o. g. Anschrift senden:

<u>Absender:</u>	
(bitte in Druckschrift schreiben)	
Vorname und Name: _____	
Straße und Hausnummer: _____	
Gemeindeverwaltung Hauptamt Frau Schönknecht Brandenburgische Straße 40 15566 Schöneiche	
Interesse am Amtsblatt	
Ich möchte künftig Ortsinformationen über das Amtsblatt erhalten.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Das Amtsblatt Nr. 15 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint am 27.09.2001.

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin“ wird in ausreichender Auflage von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin, bezogen werden. Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.